

STATUTEN

des Vereins

„ENERGIEREGION LEIBLACHTAL“

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Energierregion Leiblachtal“, ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes und hat seinen Sitz in der Gemeinde Hörbranz.
2. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst die Gemeinden Eichenberg, Hohenweiler, Hörbranz, Lochau und Möggers.

§ 2

Zweck

1. Der Verein „Energierregion Leiblachtal“ ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt folgende Zwecke:
 - Unterstützung der klima- energiepolitischen Ziele des Landes und der Gemeinden des Leiblachtals
 - Förderung der regionalen Energieautonomie
 - Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und zur Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energieträgern in der Region möglichst mit Einbindung von BürgerInnen und regionalen Institutionen.
 - Aufbau von Kooperationen mit Partnern aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft zur effektiven Umsetzung der Ziele auf regionaler Ebene
 - Aquirierung von Fördermitteln beim Land, dem Bund und der EU
 - Kommunikation und Vertretung der regionalen energiepolitischen Interessen in unterschiedlichen Gremien
Erarbeitung der Rahmenbedingungen
2. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn wird zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder, nämlich die Gemeinden Eichenberg, Hohenweiler, Hörbranz, Lochau und Möggers;
 - b) außerordentliche Mitglieder (wie etwa öffentliche oder private Körperschaften, sonstige öffentliche oder private Institutionen sowie natürliche Personen).

2. Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahme über Beschluss der Vollversammlung, wobei ein Beitrittsbeschluss von den Gemeinden in der jeweiligen Gemeindevertretung zu fassen ist.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austrittsbeschluss, der in der jeweiligen Gemeindevertretung zu fassen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt ist spätestens 6 Monate (Zugang der Erklärung beim Obmann) vor und jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich, nicht jedoch mit Wirksamkeit vor dem 31.12.2021.
4. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit Zugang einer schriftlichen Austrittsklärung beim Obmann des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedgemeinden sind berechtigt, an der Verwaltung des Vereins nach den Bestimmungen dieser Statuten mitzuwirken. Sie haben Anspruch auf die Leistungen sowie auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich in die Einzelprojekte zur Erreichung der Vereinszwecke einzubringen und diese zu fördern.
2. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 5

Aufbringung der Mittel; Geschäftsjahr

1. Der Verein wird seinen Zweck zu erreichen suchen durch ideelle Mittel und dabei insbesondere
 - die grundsätzlichen Strategien, Ziele, Maßnahmen und Projekte zur Initiierung und Umsetzung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit vorgeben und begleiten;
 - regionale Programme und Planungen erstellen;
 - über Vorhaben und Planungen anderer Institutionen beraten und Stellungnahmen abgeben bzw. koordinieren;
 - Behörden, Körperschaften und andere Institutionen in Fragen, die die Entwicklung der Energieregion dienen, beraten oder anderweitig unterstützen;
 - Informationen über notwendig und/oder zweckmäßig erscheinende Maßnahmen weitergeben, insbesondere an einschlägige Einrichtungen oder an die Öffentlichkeit;
 - Veranstaltungen zur Präsentation von Vorhaben insbesondere gegenüber den Gemeindevertretungen sowie Veranstaltungen zur Meinungsbildung durchführen (zB Bürgerforen);
 - sich an juristischen Personen oder anderen Körperschaften beteiligen, welche statutengemäß ebenfalls die vorstehenden Ziele und Zwecke operativ verfolgen.
2. An materiellen Mitteln zur Erreichung der Vereinszwecke leisten die ordentlichen Mitglieder Beträge zum Aufwand des Vereins im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäß Stand der letzten Verwaltungszählung eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres), welche sodann für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr maßgeblich ist. Die ordentlichen Mitglieder leisten auf Verlangen Vorschüsse auf den zu erwartenden Beitrag gegen nachträgliche Verrechnung, wobei die Vorschüsse auf Grundlage des Voranschlags zu ermitteln sind.

Die zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen materiellen Mittel können außerdem durch sonstige Einnahmen und Zuwendungen aufgebracht werden, wie insbesondere durch öffentliche Förderungen, Leistungsentgelte, Veranstaltungs- oder Beteiligungserlöse. Der Verein ist gehalten, die Mitgliedsgemeinden durch solche eigene, mit seinen Zielen zu vereinbarende Einnahmen zu entlasten.

In Tätigkeitsbereichen, in denen nicht alle Gemeinden vertreten sind, erfolgt die Aufteilung der Aufwendungen nach Aufwandsanteilen der einzelnen Gemeinden.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Vollversammlung;
 - b) der Vorstand (Leitungsorgan), bestehend aus den Bürgermeistern aller Mitgliedsgemeinden;
 - c) die Rechnungsprüfer;
 - d) die Schlichtungskommission.
2. Der Verein kann eine Geschäftsstelle an dem von der Vollversammlung zu bestimmenden Ort einrichten.

§ 7 Vollversammlung

1. Der Vollversammlung obliegen alle in den Aufgabenbereich des Vereins fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach diesen Statuten oder nach dem Vereinsgesetz ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Die Vollversammlung besteht aus den gemäß Gemeindegesetz entsendeten Bürgermeistern; weiters aus den außerordentlichen Mitgliedern.
3. Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:
 - a. die Wahl der Organe sowie von zwei Rechnungsprüfern gemäß § 5 Abs 5 VereinsG
 - b. Beschlüsse über den Beitritt eines ordentlichen oder eines außerordentlichen Mitglieds oder den Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Vereins;
 - c. Änderungen der Statuten;
 - d. Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss; der Rechnungsabschluss ist nach Beschlussfassung in den Ämtern der Mitgliedsgemeinden zur Einsicht durch die Gemeindevertretungen aufzulegen;
 - e. Beschlüsse über den Beitritt zu Organisationen sowie über die dortige Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, insbesondere des dortigen Stimmverhaltens;
 - f. die Festlegung des Standortes einer Geschäftsstelle;
 - g. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, des Rechnungsabschlusses sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Organe;
 - h. die Festsetzung von Beiträgen der Mitglieder, von Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Vereins, sowie die Bewilligung von solchen Beiträgen und Entgelten für die Benützung fremder Einrichtungen und Anlagen;
 - i. Festsetzung der Entschädigung der Organe des Vereins;
 - j. die Beschlussfassung über den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (z.B.: Kredit- oder Darlehensverträge, Mietverträge, Dienstverträge etc.);
 - k. Entscheidung über die zur Abgangsdeckung zu leistenden Beiträge oder Vorschüsse für die ordentlichen Mitglieder;
 - l. Beschlussfassung über regionale Entwicklungsprogramme oder wesentliche Teile hievon sowie über Stellungnahmen zu regionalen Programmen, Projekten und Planungen außerhalb des Vereins;

- m. die Einsetzung von Beiräten, Ausschüssen oder Arbeitsgruppen zur Erstellung von Vorschlägen und Empfehlungen in Angelegenheiten, die im Bestellungsbeschluss näher zu beschreiben sind; dort ist auch ihre Zusammensetzung zu bestimmen, wobei jeweils Mitglieder aus jedem ordentlichen Mitglied zu berücksichtigen sind.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Statuten, über Beiträge der Mitgliedsgemeinden bzw. Vorschüsse hierauf sowie über die Entschädigung der Organe des Vereins bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Mitgliedsgemeinden gemäß Gemeindegesetz.
 5. Jedem ordentlichen Mitglied kommt je ein Stimmrecht zu.
 6. Sämtliche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.
 7. Beschlüsse über Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein einerseits und einem Vereinsmitglied andererseits (Insichgeschäfte) bedürfen eines einstimmigen Beschlusses ohne Anrechnung der Stimme des vertragsschließenden Mitglieds.
 8. Zumindest einmal jährlich ist eine Vollversammlung vom Vereinsobmann, der auch den Vorsitz führt, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss zumindest 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugesandt werden. Sofern er der Verpflichtung zur Einberufung nicht nachkommt, steht das Recht zur Einberufung für jenes Geschäftsjahr jedem Vereinsmitglied zu.
 9. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und alle vereinsangehörigen Gemeinden anwesend sind.

§ 8

Vorstand (Leitungsorgan)

1. Dem Vorstand obliegt
 - a. die Führung des Vorsitzes in der Vollversammlung durch den Obmann;
 - b. die Durchführung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse;
 - c. die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins einschließlich der Leitung einer Geschäftsstelle.
2. Die Funktionsdauer des Vorstands entspricht zwei Geschäftsjahren.
3. Der Vorstand besteht aus 5 Personen und folgende Funktionen sind zu besetzen:
 - a. Obmann
 - b. 1. Obmann-Stellvertreter
 - c. 2. Obmann-Stellvertreter
 - d. 2 weitere Vorstandsmitglieder
4. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
5. Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Den Vorsitz führt der Obmann, der den Vorstand nach Bedarf einzuberufen hat. Der Vorstand ist jedenfalls einzuberufen, wenn es beide Obmann-Stellvertreter verlangen.

§ 9

Rechnungsprüfer

1. Die Vollversammlung hat zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; sie können in alle Rechnungsunterlagen Einsicht nehmen. Sie haben zumindest einmal im Vereinsjahr der Vollversammlung Bericht zu erstatten; ebenso auf Anforderung der Vollversammlung oder des Vorstands.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 10

Schlichtungskommission

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungskommission berufen. Sie ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 f ZPO.
2. Die Schlichtungskommission setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. den drei von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde bestimmten Personen zusammen. Sie wird dadurch gebildet, dass ein Streitteil dem Vereinsobmann einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Obmann binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Obmann innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen Vorsitzenden der Schlichtungskommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 11

Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung unter Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erfolgen.
2. Dabei ist auch über die Abwicklung des Vereinsvermögens zu beschließen, insbesondere ein Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, dem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll primär an die ordentlichen Mitglieder im Verhältnis und bis zur Höhe der geleisteten Einzahlungen ausbezahlt werden. Darüber hinaus gehendes Vermögen soll einer Organisation zufallen, welche gleiche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.